

**Antragsfrist: 30.09. des laufenden Schuljahres!**  
**Der Antrag ist im Original einzureichen!**



## **ANTRAG auf Erstattung des Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten**

Ich/wir stelle(n) einen Antrag auf Erstattung des Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten für das Schülerverbundticket

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ: Zwickau \_\_\_\_\_

Telefonnummer\*: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse\*: \_\_\_\_\_

\* freiwillige Angaben (für evtl. Rückfragen)

für mein Kind

Name, Vorname:	Geburtsdatum:	Name der Schule:	Ort der Schule:

Die Höhe des Eigenanteils beträgt \_\_\_\_\_ € (laut VMS-Bescheid/Einzahlungsaufforderung).

Mit der Antragstellung lege ich eine **Kopie des Kontoauszuges über die geleistete Zahlung an den Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS)** bei.

Die Überweisung der bewilligten Erstattungskosten soll auf folgendes Bankkonto erfolgen:

.....  
Name, Vorname des Kontoinhabers

.....  
Geldinstitut

.....  
IBAN

.....  
BIC

.....  
Adresse des Kontoinhabers, falls abweichend von oben genannter Anschrift

Ich bestätige, dass die in diesem Antrag aufgeführten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und dass eine vorrangige Inanspruchnahme der Rückerstattung des Eigenanteils der Schülerbeförderungskosten aufgrund von Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgeschlossen ist.

Ich versichere, dass Änderungen von Angaben, wie z.B. Wohnort- oder Schulortwechsel, unverzüglich angezeigt werden.

Ich erteile die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, soweit diese für die Entscheidung über meinen Antrag erforderlich sind. Telefonnummer und E-Mail-Adresse dienen dabei nur zur Klärung offener Fragen. Diese Einwilligung kann jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

**Die Hinweise auf der Rückseite sind zu beachten**

## Welcher Eigenanteil wird erstattet?

Nach der Neufassung der Richtlinie der Stadt Zwickau über die Erstattung des Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten wird der erstattungsfähige Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten nur für das Schülerverbundticket gemäß der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung-SBS-) gezahlt, soweit die Erstattungsvoraussetzungen in den Punkten 3 und 4 erfüllt sind. Abo- oder Einzelfahrkarten werden nicht erstattet, ebenso nicht das am 01.08.2021 eingeführte Bildungsticket für 15,00 EUR/Monat.

## Wer ist anspruchsberechtigt?

Erstattungsempfänger entsprechend dieser Richtlinie sind Schüler,

- die ihren **Hauptwohnsitz** in der Stadt **Zwickau** haben und
- eine **Schule in der Stadt Zwickau** besuchen (Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien oder Förderschulen) in kommunaler oder freier Trägerschaft oder die „Schule Mosel – Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“), bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Nicht erstattungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die stationär oder teilstationär nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) untergebracht sind.

## Wie ist der Antrag zu stellen und welche Unterlagen sind einzureichen?

### 1.

Kostenerstattungen für den Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten an Schüler bzw. an deren Erziehungsberechtigte werden nur auf Antrag durch das Amt für Familie, Schule und Soziales der Stadt Zwickau gewährt.

### 2.

Der ausgefüllte „Antrag auf Erstattung des Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten“ ist bis spätestens 30.09. des laufenden Schuljahres im Original beim Bürgerservice der Stadt Zwickau (Rathaus, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau) einzureichen.

Ausgenommen von dieser Antragsfrist ist der Wohnort- und/oder Schulortwechsel. In diesen Fällen hat die Beantragung bis spätestens 4 Wochen nach erfolgtem Wechsel zu erfolgen.

Vorzulegen sind der vollständig ausgefüllte Antrag und der Nachweis über die Einzahlung des Eigenanteils an den Verkehrsverbund Mittelsachsen (Kontoauszug).

***Hinweis: Die Leistung der Erstattung der Schülerbeförderungskosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (bei Bezug von Leistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem AsylbLG) ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.***